

Gemeinde Südlohn

Niederschrift über die Sitzung

Gremium: Rat
vom: Mittwoch, 10. November 2010

9. Sitzungsperiode / 9. Sitzung

Ort: Großer Sitzungssaal
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 22:40 Uhr

Anwesenheit:

I. Mitglieder:

1. Herr BM Christian Vedder Vorsitzender
2. Frau Annette Bonse-Geuking
3. Herr Alois Kahmen
4. Herr Hermann-Josef Frieling
5. Herr Thomas Harmeling
6. Herr Norbert Rathmer
7. Frau Maria Bone-Hedwig
8. Herr Günter Osterholt
9. Herr Karlheinz Lüdiger
10. Herr Heinrich Icking
11. Herr Heinz Kemper
12. Herr Wilhelm Hövel
13. Herr Ingo Plewa
14. Herr Jörg Battefeld
15. Herr Günter Bergup
16. Frau Karin Schmittmann (bis TOP II.4 einschl.)
17. Herr Ludger Rotz
18. Herr Manfred Schmeing
19. Herr Rolf Stöttke
20. Frau Rita Penno
21. Herr Jörg Schlechter
22. Herr Josef Schleif
23. Herr Maik van de Sand

II. Entschuldigt:

24. Frau Christel Sicking
25. Herr Ludger Gröting
26. Herr Hans Brüning
27. Herr Dieter Robers

III. Ferner:

1. AL 01/32 - Herbert Schlottbom
2. AL 20 - Martin Wilmers
3. AL 60 - Dirk Vahlmann

IV. Gäste

RA Michael Hoppenberg, Kanzlei Wolter-
Hoppenberg (bis TOP II.3 einschl.)

I. Nichtöffentlicher Teil

II. Öffentlicher Teil

TOP 1.: Anerkennung der Niederschrift der letzten Sitzung

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Bei der Anlage 1 der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 06.10.2010 sind Korrekturen redaktioneller Art unter Ziffer A dahingehend erforderlich, dass die anwesenden Einwohner von ihrem Recht keinen Gebrauch machten, 2 Zusatzfragen zu stellen. Unter TOP 1.2 ist dieses richtig vermerkt.

Zu TOP 1.12.16 macht **RM van de Sand** darauf aufmerksam, dass die Erneuerung des Displays für die Photovoltaik-Anlage auf der Hauptschule nicht Angelegenheit eines Investors ist, sondern der Gemeinde. Dieses wird bestätigt.

Weitere Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung vom 06.10.2010 werden nicht erhoben. Sie ist damit anerkannt.

Beschluss:

Kenntnisnahme

TOP 2.: Errichtung einer Biogasanlage in Südlohn

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Der **Bürgermeister** gibt bekannt, dass der Gemeinderat im vorangegangenen nichtöffentlichen Teil der heutigen Sitzung die Unterzeichnung eines Memorandum of Understanding (MoU) beschlossen hat. Mit den Vertragspartnern konnte vereinbart werden, dass das MoU nach Beschlussfassung im öffentlichen Teil der Sitzung verlesen werden kann. Die Anlage zum MoU ist bereits in der letzten Sitzung des Gemeinderates am 06.10.2010 im öffentlichen Teil veröffentlicht worden. Daneben liegt das Einverständnis vor, dass interessierte Bürger bei der Gemeindeverwaltung und beim WLV Einsicht in das MoU nehmen können; die Anfertigung von Abschriften, Fotokopien oder sonstige Aufzeichnungen ist dabei rechtlich nicht zulässig. Vor dem Hintergrund der rechtlichen Möglichkeiten dient dieses Vorgehen der Herstellung der größtmöglichen Öffentlichkeit und Transparenz und stellt eine für alle Seiten gute Lösung dar.

Der Bürgermeister verliest daraufhin den gesamten Text des MoU.

Die **CDU-Fraktion** bittet um Verdeutlichung des Inhaltes des MoU, insbesondere dahingehend, dass mit dem MoU kein Automatismus zur Genehmigung der Biogasanlage verbunden ist und dass der Gemeinderat im Rahmen der Abwägung weiterhin völlig frei bleibt und im Rahmen der bestehenden Gesetze entscheiden kann.

RA Hoppenberg von der Kanzlei Wolter-Hoppenberg macht deutlich, dass mit dem MoU die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) auf freiwilliger Basis vereinbart wird. Das Gesetz fordert zum jetzigen Zeitpunkt diese Prüfung nicht. Mit dem MoU hat die Gemeinde erreicht, dass die Investoren sich zu mehr verpflichten als dieses augenblicklich gesetzlich verlangt wird. Das MoU stellt damit für die Gemeinde ein Mehrwert dar. Die UVP ist Voraussetzung, dass der Gemeinderat sachlich fundiert und frei von Emotionen über das Vorhaben der Errichtung einer Biogasanlage in Südlohn beraten kann.

Führen die Investoren nicht gem. MoU die UVP durch, hat sich das Bauvorhaben damit erledigt. Kommt die UVP zu dem Ergebnis, dass der Standort nicht verträglich ist, ist der Standort ebenfalls nicht möglich. Kommt die UVP zu dem Ergebnis, dass unter Umweltsichtspunkten (Emissionen, Immissionen, wasserwirtschaftliche Belange usw.) keine Bedenken bestehen, die Anlage also umweltverträglich ist, dann wird weiter bera-

ten und entschieden. Sollten andere gewichtige Belange gegen ein gewichtiges gemeindliches Interesse und damit gegen eine Ansiedlung sprechen, bleibt die Ablehnung weiterhin möglich.

Im Ergebnis wird durch das MoU kein Automatismus ausgelöst, erfolgt keine Bindung der Gemeinde hinsichtlich einer Genehmigung der Anlage und werden keine Schadensersatzansprüche ausgelöst wenn die Gemeinde trotz positiver UVP bei Vorliegen gewichtiger Gründe im Rahmen der Abwägung die Anlage ablehnen sollte. Mit dem MoU wird RWE/WLV zu einer UVP verpflichtet, zu der sie heute nicht verpflichtet wäre. Damit hat die Gemeinde mehr erreicht als ihr gesetzlich zusteht und wird durch das MoU für mehr Transparenz gesorgt.

Zur Nachfrage der **UWG-Fraktion** hinsichtlich der möglichen Auswirkungen bei einem Kauf des Grundstückes durch die Gemeinde erläutert RA Hoppenberg, dass unter der Voraussetzung, dass der heutige Grundstückseigentümer Bollmer bereit wäre sein Grundstück zu verkaufen, sich die Gemeinde hierdurch in keiner Form Schadensersatzansprüchen aussetzen würde. Aber zu berücksichtigen ist § 90 Abs. 1 GO, der der Gemeinde bei dem Erwerb von Grundstücken haushaltsrechtliche Grenzen setzt. Danach wäre die Gemeinde nur zum Erwerb berechtigt, wenn dieser zur Erfüllung kommunaler Aufgaben dient. Ein Erwerb, der nicht realistische Zwecke verfolgt, stellt ein „Etikettenschwindel“ dar, der gegen § 90 GO verstößt und damit eine Beanstandung durch den Bürgermeister oder die Kommunalaufsicht auslösen würde.

Der **Grüne Fraktion** fehlen im UVS-Programm (Anlage zum MoU) die Folgewirkungen.

Das MoU regelt ausschließlich die Erstellung einer UVP. Sonstige negative infrastrukturelle Entwicklungen können, wenn sie festgestellt werden und Gewicht haben, im noch nachfolgenden städtebaulichen Vertrag mit einforderbaren Verpflichtungen geregelt werden. Andere Gründe sind Bestandteil des Abwägungsprozesses. Diese dürfen sich aber nur auf die Gemeinde Südlohn beziehen.

Zur ergänzenden Nachfrage der **CDU-Fraktion** zu § 1 – Standortentscheidung und zu § 2 – Auswahl der Gutachter erläutert **RA Hoppenberg**, dass für die Suche nach Alternativstandorten Vorschläge aus der Bevölkerung erforderlich sind. An der Festlegung von Alternativstandorten wirkt die Gemeinde mit: Diese Standorte können jedoch nur im Gemeindegebiet benannt werden. Sie müssen nicht in einem Gewerbegebiet liegen, müssen aber zur Schaffung von Planrecht als Sondergebiet entwickelbar sein. Hinsichtlich der Gutachter ist eine einvernehmliche Auswahl notwendig. Sollten Gutachter der Gemeinde nicht genehm sein, wird hier keine Zustimmung erteilt. Sollte die im § 2 Abs. 1 benannte Frist 30.06.2011 verstreichen, ohne dass eine UVP beauftragt bzw. erstellt wird, ist die gesamte Angelegenheit gescheitert. Sollten jedoch sachliche Gründe für eine Verlängerung vorliegen, dann kann diese Frist angemessen verlängert werden.

Beschluss:

Kenntnisnahme

TOP 3.: Einwohnerfragestunde

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Zur heutigen Sitzung wurden schriftlich sieben Einwohnerfragen fristgerecht an die Gemeinde Südlohn gerichtet.

Die Antworten der Verwaltung werden verlesen und sind als Anlage dieser Niederschrift beigefügt. Die während der Einwohnerfragestunde anwesenden Einwohner machen teilweise von ihrem Recht Gebrauch, Zusatzfragen zu stellen. Der nicht in der Sitzung anwesende Anwohner Norbert Büsker – BI Umwelt-, Natur- und Gewässerschutz Südlohn e. V. – erhält eine schriftliche Antwort.

Auf Antrag der **CDU-Fraktion** wird einstimmig beschlossen, die Sitzung kurz für weitergehende Fragen der anwesenden Bürgerinnen und Bürger zu unterbrechen.

Die ergänzenden Nachfragen zur geplanten Biogasanlage werden eingehend beantwortet.

Anschließend erfolgt der Wiedereintritt in die Tagesordnung.

Beschluss:

Kenntnisnahme

TOP 4.: Feststellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Südlohn zum 01.01.2009 Entlastung des Bürgermeisters

Sitzungsvorlage-Nr.: 113/2010

Die Eröffnungsbilanz, die auf der Aktiv- und Passiv-Seite jeweils mit einem Volumen von 66.659.832,97 EUR abschließt, wurde durch den Wirtschaftsprüfer Concunia GmbH, das Gemeindeprüfungsamt NRW und von der Kommunalaufsicht beim Landrat des Kreises Borken geprüft.

Außerdem hat der Rechnungsprüfungsausschuss am 27.10.2010 die Eröffnungsbilanz mit Stichproben geprüft und sich dem Testat des Wirtschaftsprüfers angeschlossen. Der Vorsitzende des Ausschusses **RM Bergup** berichtet über dessen Sitzung. Er betont, dass der Ausschuss sich in mehreren Sitzungen mit der Thematik befasst hat und die entstandenen Fragen mit Unterstützung des Wirtschaftsprüfers eingehend erörtert und beantwortet wurden. Die Eröffnungsbilanz kann nach Auffassung des Ausschusses von den nachfolgenden Generationen mitgetragen werden. Sie findet daher die uneingeschränkte Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses.

Auf Nachfrage der **Grüne Fraktion** nach den Auswirkungen bei Erstellung des Gesamtabchlusses nach NKF wird erläutert, dass der Umfang in diesem Fall geringer ausfällt, weil alle Bilanzen geprüft sind und mit dem Gesamtabchluss nur eine Zusammenführung der Einzelbilanzen erfolgt. Die Bilanzen der Eigenbetriebe werden nach der Eigenbetriebsverordnung bereits jedes Jahr geprüft.

Beschluss (1): **22 Ja-Stimmen**
1 Enthaltung

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Südlohn zum 01.01.2009 wird mit einem Volumen von jeweils 66.659.832,97 EUR auf der Aktiv- bzw. Passiv-Seite in der vorliegenden Fassung festgestellt.

Die Eröffnungsbilanz ist nach Maßgabe des § 92 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt zu machen und zur Verfügung zu halten. Ebenso erfolgt eine Veröffentlichung im Internet.

Beschluss (2): **21 Ja-Stimmen**
1 Enthaltung

(BM Vedder nimmt nicht an der Beratung und Beschlussfassung teil. Den Vorsitz übernimmt während dieser Zeit die 1. stv. Bürgermeisterin Bonse-Geuking.)

Für die Eröffnungsbilanz wird dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Im Anschluss an die Beratung und Beschlussfassung dankt die 1. stv. Bürgermeisterin **Bonse-Geuking** dem Bürgermeister und seinen Mitarbeitern in der Verwaltung für die intensive Vorarbeit zur Erstellung der Eröffnungsbilanz und für die geleistete Arbeit.

Der **Bürgermeister** bedankt sich für die ihm erteilte vorbehaltlose Entlastung und schließt sich dem Dank an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung an.

TOP 5.: Satzung zur 18. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung - Ergänzung und Änderungen

Sitzungsvorlage-Nr.: 118/2010

Von Seiten der **Verwaltung** wird vorgeschlagen, die ab dem Jahr 2011 vom Kreis Borken erhobene Nachhaltigkeitsabgabe von 5,00 EUR/Einwohner für die Nachsorge der Mülldeponien in die Grundgebühr für die Restmülltonne einzuarbeiten.

Auf Nachfrage der **Grüne Fraktion** wird erläutert, dass die Entsorgung des gewerblichen Abfalls gem. Satzung nicht über die Gemeinde, sondern direkt über Fachunternehmen erfolgt. Dieses entspricht den gesetzlichen Regelungen. Die Nachhaltigkeitsgebühr für den gewerblichen Abfall ist für diese Anlieferer bereits in den vom Kreis erhobenen Deponiegebühren enthalten.

Die **CDU-Fraktion** beantragt, die Gebühren für das Jahr 2011 nicht zu verändern, die Kosten für die Deponienachsorge durch den Kreis als gesonderte Kostenposition im Gebührenbescheid auszuweisen und die Ausnahmetatbestände in der Satzung für die Benutzungspflicht des Biomüllgefäßes aufzuheben, weil hierdurch nicht nur Einnahmeausfälle zu verzeichnen sind, sondern damit auch nicht unerhebliche Verwaltungsleistungen verbunden sind.

Die **Verwaltung** erläutert, dass eine gesonderte Ausweisung auf dem Gebührenbescheid eine separate neue Abgabenart darstellen würde, die auch separat zu kalkulieren wäre. Stattdessen könnte auf dem Beiblatt zum Gebührenbescheid ein entsprechender Hinweis eingefügt werden. Ein Rechtsanspruch auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Biomülltonne besteht mit der Folge, dass andere Regelungen in der Satzung rechtswidrig wären.

Daraufhin ändert die **CDU-Fraktion** ihren Antrag. Sie erklärt sich damit einverstanden, dass an Stelle einer gesonderten Ausweisung auf dem Beiblatt des Gebührenbescheides ein entsprechender Hinweis gegeben wird. Im Übrigen verweist die Fraktion darauf, dass es nach ihrer Meinung rechtliche Vorgaben gibt, die gegen die rechtliche Einschätzung der Verwaltung stehen. Dafür spricht auch, dass viele andere Gemeinden ihre Ausnahmetatbestände vom Anschluss- und Benutzungszwang beim Biomüll abgeschafft haben. Sie bittet um die Erteilung eines Arbeitsauftrages an die Verwaltung zu ermitteln, aus welchen Rechtsgrundlagen sich eine Pflicht zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ergibt und wie viele Kommunen im Kreis Borken keine Befreiungen mehr aussprechen.

Auf Nachfrage der **UWG-Fraktion** sind aktuell 111 Haushaltungen vom Anschluss- und Benutzungszwang beim Biomüll befreit. Diese Zahl ist im Kreisvergleich sehr gering.

Dem gegenüber spricht sich die **Grüne Fraktion** für die Beibehaltung der Befreiungstatbestände bei der Biomüllentsorgung aus.

Beschluss: **21 Ja-Stimmen**
1 Enthaltung

Die Gebührensätze für die Abfallentsorgung werden für das Jahr 2011 nicht verändert.

Die Verwaltung wird beauftragt, im Kreisvergleich zu ermitteln, in wie vielen Kommunen eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Biotonne nicht besteht und die Rechtsgrundlagen vorzustellen, woraus sich ein Rechtsanspruch auf eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Biotonne ergibt.

TOP 6.: Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Sitzungsvorlage-Nr.: 112/2010

Beschluss: **Einstimmig**

**Satzung zur 3. Änderung der
Satzung der Gemeinde Südlohn
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
vom 21.12.2006**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land

Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S: 712) - in der jeweils gültigen Fassung - beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Satzung:

Art 1

§ 6 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn in den Monaten Oktober bis März und einer 14-tägigen Reinigung in den Monaten April bis September beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter, wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegen

6.41	dem Anliegerverkehr dient	1,33 €
6.42	dem innerörtlichen Verkehr dient	1,19 €
6.43	dem überörtlichen Verkehr dient	1,06 €

Art 2

§ 10 lautet:

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft

TOP 7.: Satzung der Gemeinde Südlohn über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiw. Feuerwehr Südlohn (Feuerwehrsatzung)

Sitzungsvorlage-Nr.: 114/2010

Beschluss: Einstimmig

S a t z u n g **der Gemeinde Südlohn** **über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren** **bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Südlohn** **(Feuerwehrsatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung -FSHG- vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV NRW S. 765, 793), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S. 394), beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Satzung:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Südlohn unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Brand-sicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei

freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 2 Kostentragung

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
 5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 8. von demjenigen der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3 Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz und die Gebühren bestehen aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten, Sachkosten einschl. Zins- und Tilgungsleistungen. Sie werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 berechnet.

§ 4 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr nach der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt bei Einsätzen nach § 2 mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus; maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

- (3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Führers der Brandsicherheitswache.
- (4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.
- (5) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Angefangene Stunden werden zu Zeiteinheiten von je 30 Minuten abgerechnet.
- (6) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Leistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz von 24,00 € berechnet.
- (7) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz von 12,00 € berechnet. Für alle Brandsicherheitswachen in der Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr, sowie an Sonn- und gesetzlichen Wochenfeiertagen und an Samstagen nach 13.00 Uhr, wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 25 v.H. erhoben.

§ 5

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 und 3 werden die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der vollständigen Wiederherstellung der technischen Einsatzbereitschaft im jeweiligen Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Angefangene Stunden werden zu Zeiteinheiten von je 30 Minuten abgerechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte (außer bei Ölsperren) enthalten).
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Für die aufzuwendenden Geräte für Ölsperren wird pauschal ein Betrag von 26,00 € je Tag berechnet.

§ 6

Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 7

Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 erhoben.
- (2) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr, der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9 Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Leistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen lässt. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Ersatz von Verdienstaufschlag für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Südlohn

Als Ersatz des Verdienstaufschlags beruflich selbständiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Südlohn wird ein Regelstundensatz in Höhe von 20,00 € je Stunde gewährt. Als Höchstbetrag zur Leistung einer Verdienstaufschlagpauschale wird 40,00 € je Stunde festgelegt. Die Entschädigung wird höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

§ 12 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 und 3 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz sowie die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gemeinde Südlohn zu zahlen.

§ 13 Haftung

Die Gemeinde haftet bei Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
- Satzung der Gemeinde Südlohn über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrsatzung) vom 15.04.1999 in der Fassung vom 26.04.2002
 - Satzung der Gemeinde Südlohn über die Verdienstausschüttung für selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr vom 15.04.1999 in der Fassung vom 21.12.2001

Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren
bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Südlohn

Kosten- und Gebührentarif

Tarif-- stelle	Gegenstand	Standort	Maßstab je	Tarif in EUR
1.	Personaleinsatz			
1.1	Feuerwehrmann (Sammelbegriff)		Stunde	24,00
2.	Fahrzeugeinsatz			
2.1	Löschgruppenfahrzeug (LF16/12)	Südlohn	Stunde	60,00
2.2	Löschgruppenfahrzeug (LF16/TS)	Südlohn	Stunde	32,50
2.3	Löschgruppenfahrzeug (HLF)	Oeding	Stunde	61,50
2.4	Tanklöschfahrzeug (TLF)	Oeding	Stunde	82,50
2.5	Löschgruppenfahrzeug (LF8)	Südlohn	Stunde	43,50
2.6	Löschgruppenfahrzeug (LF8)	Oeding	Stunde	29,00
2.7	Einsatzleitwagen	Oeding	Stunde	8,00
2.8	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	Südlohn	Stunde	21,00
3.	Verbrauchsmaterialien, Entsorgung	Berechnung nach dem Verbrauch zu den jeweiligen Tagespreisen		
4.	Geräteinsatz			
4.1	Ölsperre		Tag	26,00
5.	Gestellung von Brandsicherheitswachen			
5.1	Feuerwehrmann (Sammelbegriff)		Stunde	12,00
5.2	Fahrzeugeinsatz (ohne Besatzung)		Tag	40,00
6.	Einsatz nach Alarmierung durch eine Brandmeldeanlage nach § 41 Abs. 2 Nr. 6 FSHG	gem. Tarifstelle 5		

TOP 8.: Vorläufige Betriebskostenrechnung für die Abwassereinrichtungen der Gemeinde Südlohn für das Jahr 2010 und Kalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2011

Sitzungsvorlage-Nr.: 115/2010

(Die RM Osterholt und Schmeing sind während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

Beschluss: Einstimmig

Die vorläufige Betriebskostenrechnung für die Abwassereinrichtungen der Gemeinde Südlohn für das Jahr 2010 sowie die Kalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2011 werden zur Kenntnis genommen.

Die Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung werden für das Jahr 2011 nicht verändert.

TOP 9.: Antrag der CDU-Fraktion vom 26.10.2010 betr. Verkehrssicherheitsdefizite in Südlohn, Doornte (Kreisstraße 21)

Sitzungsvorlage-Nr.: 116/2010

Neben dem Antrag der **CDU-Fraktion** liegen gleich lautende Anträge von der Schulleitung und der Schulpflegschaft der Roncalli-Schule vor. Außerdem wird auf die Einwohneranfrage Nr. 7 zur heutigen Sitzung verwiesen.

Alle Fraktionen sprechen sich für die Wiederherstellung des alten Zustandes der Verkehrsregelung aus.

Beschluss: Einstimmig

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, eine Aufhebung der vom Straßenverkehrsamt Kreis Borken angeordneten und durchgeführten Neuregelung des Radfahrverkehrs in der Doornte (K 21) aufgrund der besonderen örtlichen Rahmenbedingungen und negativen Auswirkungen für den Radfahrverkehr kurzfristig herbeizuführen. Der bisher gegenläufig nutzbare Rad- und Gehweg muss wieder in Funktion gesetzt werden.

TOP 10.: Mitteilungen und Anfragen

10.1.: Antrag nach § 16 BImSchG - wesentliche Änderung einer Abfallrecyclinganlage in Südlohn

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens hat die Gemeinde Südlohn mit Schreiben vom 15.10.2010 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Kommunale Entwicklungsplanung:

Der Standort des Vorhabens liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Trimbach“. Die Abfallrecyclinganlage eines ortsansässigen Unternehmers wurde mit Bescheid vom 23.05.2006 immissionsschutzrechtlich genehmigt.

In seiner Sitzung am 06.10.2010 hat der Rat der Gemeinde Südlohn den Beschluss zur 1. Änderung des o.g. Bebauungsplans gefasst, u.a. mit dem Ziel die bislang gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen betriebsgebundenen Wohnungen gem. § 1 Abs. 6 BauNVO auszuschließen.

Zur Sicherung der Bauleitplanung wurde in gleicher Sitzung der Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 ff BauGB beschlossen. Diese Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 15_7 vom 08.10.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Da mit der beantragten Änderungsgenehmigung die Ziele der Bebauungsplanänderung nicht beeinträchtigt werden, erteilt die Gemeinde Südlohn hiermit gemäß § 14 Abs. 2 BauGB ihre Zustimmung zu einer Ausnahme von der Veränderungssperre und erklärt gleichzeitig das Einvernehmen im Sinne des § 36 BauGB.

Erschließung / Abwasserbeseitigung:

Die im Genehmigungsbescheid vom 23.05.2006 enthaltenen Auflagen und Hinweise sind weiterhin zu beachten.“

Beschluss: -/-

10.2.: Verlegung der verkaufsoffenen Sonntage in Oeding in den Jahren 2011 und 2012

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Der Gewerbeverein Oeding hat die Verlegung des verkaufsoffenen Sonntages „Mai-Meile“ auf den 15. Mai 2011 beantragt. Als Begründung wird die selten auftretende Konstellation der späten Feiertage angeführt. Auf den eigentlichen Termin fällt im Jahr 2011 das Osterfest. Eine Woche später ist der „Tag der Arbeit“.

Außerdem bittet der Gewerbeverein um die einmalige Aussetzung des verkaufsoffenen Sonntages im April 2012 zu Gunsten der Gewerbeschau „Oeding zeigt`s“ in Oeding.

Gründe, die gegen die Anträge sprechen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschluss: -/-

10.3.: Weihnachtsmarkt Oeding 2010

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Der diesjährige Weihnachtsmarkt in Oeding ist abgesagt worden. Dieses geschah aufgrund der Terminkollision mit dem traditionellen Nikolaus-Umzug, mangels Teilnahme von Standbetreibern (sowohl örtliche wie auch gewerbliche von außerhalb) und wegen der Absage weiterer Teilnehmer aus den Vorjahren.

Für das Jahr 2011 ist ein neues Konzept in Arbeit.

Beschluss: -/-

10.4.: Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat mit Urteil vom 26.10.2010 – 15A 440/08 – entschieden, dass eine Kommunale Dienstleistungsgesellschaft nach § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 GO i.V.m. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO zulässig ist, und hat eine entgegenstehende Verfügung der Bezirksregierung Münster für rechtswidrig erklärt. Die Bezirksregierung hatte die Gemeinde Schermbeck aufgefordert, aus der kommunalen Dienstleistungsgesellschaft mbH der Kommunen Heiden, Raesfeld, Reken, Borken und Südlohn auszutreten. Der Senat sah in dem Beitritt der Gemeinde Schermbeck zur KDG keinen Verstoß gegen Kommunalrecht. Eine solche Beteiligung ist vielmehr auch verfassungsrechtlich geschützt. Eine Revision ist nicht zugelassen.

Beschluss: -/-

10.5.: Mobile gemeindliche Geschwindigkeitsmessanlage

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Auf Nachfrage von **RM Battfeld** wird mitgeteilt, dass das Messgerät aufgrund von Feuchtigkeitsproblemen eingeschickt wurde und voraussichtlich in ca. 3 Wochen wieder am Fußgängerüberweg Panofen aufgestellt wird.

Beschluss: -/-

10.6.: Zugang zum St. Ida Kindergarten während der Bauarbeiten für den neuen Lebensmittelmarkt

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM Battfeld sieht die Zuwegung zum St. Ida-Kindergarten von der Winterswyker Straße aus während der Herstellung der Außenanlagen am neuen K & K – Lebensmittelmarkt kritisch. Er erkundigt sich nach den Gründen für die Verzögerung.

Es handelt sich um ein vorübergehendes Provisorium bis zur geplanten Eröffnung des Lebensmittelmarktes Ende November. Die derzeitige Situation ist mit dem Kindergarten und der Feuerwehr abgestimmt.

Beschluss: -/-

10.7.: Rücklauf der eidesstattlichen Versicherung der Ratsmitglieder der 8. Sitzungsperiode

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Auf Nachfrage von **RM Plewa** wird mitgeteilt, dass mit Ausnahme eines Ratsmitgliedes alle anderen Ratsmitglieder der 8. Sitzungsperiode die eidesstattliche Versicherung, die der Bürgermeister am 06.10.2010 eingefordert hat, abgegeben haben. Es ist auch nicht zu erwarten, dass die noch ausstehende Erklärung abgegeben wird.

Die geplante Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Verstoß mindestens eines Ratsmitgliedes gegen die Treue- und Verschwiegenheitspflicht nach der Gemeindeordnung befindet sich zurzeit in Vorbereitung.

Beschluss: -/-

10.8.: Schutzhütte im Bietenschlatt in Oeding

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM Rotz fragt an, warum die vom Oedinger Feld zum Bietenschlatt versetzte Hütte immer noch in einem provisorischen Zustand sich befindet.

Die Hütte wurde im Zuge der Errichtung der Flamingorouten-Hütte zum Bietenschlatt versetzt. Ein neuer Standort ist avisiert. Die Arbeiten sollen voraussichtlich im Frühjahr 2011 zum Abschluss gebracht werden.

Beschluss: -/-

10.9.: Sanierung der Eschlohner Straße in Südlohn

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM Bonse-Geuking erkundigt sich nach den Gründen für die Verzögerungen bei den Arbeiten. Außerdem macht sie darauf aufmerksam, dass seit Wochen nur eine sehr schmale Umleitung im Bereich der Straßen Lohner Brook und Von Fallersleben-Straße gegeben ist. Die Straßeneinmündung weist inzwischen zahlreiche Schlaglöcher auf.

Der ursprüngliche Zeitplan, die Arbeiten auf der Eschlohner Straße bis Ende Oktober dieses Jahres zum Abschluss zu bringen, konnte nicht eingehalten werden, da Mehrleistungen im Untergrund der Straße erforderlich waren. Die Maßnahme soll jetzt bis Ende 2010 abgeschlossen werden.

In der nächsten Baubesprechung soll angesprochen werden, ob und inwieweit die Mehrkosten für die Wiederherstellung der „Umleitung“ aus der Gesamtmaßnahme vom Kreis Borken finanziert werden.

Beschluss: -/-

10.10.: Wahrung des Sonn- und Feiertaggesetzes durch die Landwirtschaft

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM Lüdiger fragt an, ob und inwieweit auch die örtliche Landwirtschaft das Sonn- und Feiertagsgesetz zu wahren hat. Denn er hat erhebliche Erntearbeiten sowie die Ausbringung von Gülle auf die Felder sogar auf dem Fest Allerheiligen festgestellt.

Das Sonn- und Feiertagsgesetz gibt für die Landwirtschaft keine gesetzlichen Vorgaben. Es handelt sich vielmehr um eine ethische Frage. Die Situation in 2010 ist sicherlich in der Wetterlage in diesem Jahr begründet.

Beschluss: -/-

10.11.: Veränderungen bei Gewerbebetrieben in Oeding

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM Schleif erkundigt sich nach dem Sachstand beim Leerstand bzw. drohenden Leerstand von Gewerbeimmobilien im Gewerbegebiet in Oeding.

Zur Beantwortung wird auf den nichtöffentlichen Teil der heutigen Sitzung verwiesen.

Beschluss: -/-

10.12.: Zustand der Kurve am Bietenschlattweg in Oeding

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM Schleif erkundigt sich nach den Gründen, warum in der Kurve am Bietenschlattweg Poller und Begrenzungspfähle angebracht wurden. Diese stellen eine Verkehrsgefährdung dar. Außerdem macht er auf die fehlende Radwegebeschilderung zwischen dem Bietenschlattweg und dem Ottenstapler Weg aufmerksam.

Zur Beantwortung wird auf den nichtöffentlichen Teil der heutigen Sitzung verwiesen.

Beschluss: -/-

10.13.: Straßeneinmündung am Pöppeldyk, Hinterm Busch in Oeding

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM Schleif macht darauf aufmerksam, dass im Kreuzungsbereich Pöppeldyk/Einfahrt zu den Häusern Hinterm Busch 18 und 19 ein großes Loch sich befindet, welches die Verkehrssicherheit beeinträchtigt.

Eine entsprechende Prüfung wird zugesagt.

Beschluss: -/-

10.14.: Zustand des Buschweges in Oeding

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM Schleif macht darauf aufmerksam, dass der Weg von dem ehemaligen Gehöft Vornholt zum Anwesen Middelkamp (Buschweg) in der Bauernschaft Hinterm Busch in Oeding starke Schäden aufweist.

Eine Prüfung wird zugesagt.

Beschluss: -/-

10.15.: Radwegeverbindung vom Grenzweg zur Schüringsbrücke in Oeding

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM Rotz macht auf erhebliche Absackungen bei der Radwegeverbindung in Höhe des Hofes Hinterm Busch 4 aufmerksam. Die abgebrochenen Kanten beeinträchtigen die Verkehrssicherheit.

Bei der Wegeverbindung handelt es sich um einen Privatweg, der nicht in der Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde steht. Angeraten wird, zusammen mit den Aktiven des Heimatvereins Oeding hier ggfls. für Abhilfe zu sorgen.

Beschluss: -/-

10.16.: Radwegeverbindung zwischen Pöppeldyk und Schüringsbrücke

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM Schleif macht darauf aufmerksam, dass der Radweg in Höhe des Anwesens Hinterm Busch 6 inzwischen stark zugewachsen ist.

Eine Abhilfe wird zugesagt.

Beschluss: -/-

Vedder

Schlottbom

Anlage 1

der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Südlohn vom 10.11.20

Zu TOP II.2 - Einwohnerfragestunde

A. Grundsätzliches

Zur Sitzung am 10.11.2010 wurden schriftlich sieben Einwohneranfragen fristgerecht an die Gemeinde Südlohn gerichtet. Während der Einwohnerfragestunde machten die anwesenden Einwohner teilweise von ihrem Recht Gebrauch, zwei Zusatzfragen zu stellen.

B. Einwohneranfrage 1, gestellt von Doris Brune

Immer häufiger entnimmt man den Pressemitteilungen die Hinweise auf Neubauten bzw. deutliche Erweiterungen vorhandener Stallanlagen. Welche Möglichkeiten der Einflussnahme bei Erweiterungen bzw. Neubauten von Massentierhaltungs-Stallanlagen gibt es seitens der Gemeinde und seitens der Bürger?

Antwort

Das Thema „Intensivtierhaltung“ hat zunehmende Debatten ausgelöst, wie Einfluss auf den Bau, insbesondere den Standort von Stallgebäuden Einfluss genommen werden kann:

1. Genehmigungsverfahren

Genehmigungsverfahren nach Bau- oder Immissionsschutzrecht sind so genannte „gebundene Entscheidungen“. Das bedeutet, eine beantragte Genehmigung **ist** zu erteilen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen (z. B. Einhaltung der Orientierungswerte für Geruchsimmissionen). Die Genehmigungsbehörde (untere Bauaufsichtsbehörde oder Immissionsschutzbehörde) hat insoweit keinen Ermessensspielraum.

Ebenso darf die Gemeinde das für eine Genehmigung erforderliche Einvernehmen nur aus bauplanungsrechtlichen Gründen versagen.

2. Steuerung auf der Ebene des Regionalplanes

Der Regionalrat hat es mit Beschluss vom 22.06.2009 abgelehnt, Tierhaltungsanlagen auf regionalplanerischer Ebene zu steuern, da eine regionale Steuerung nur sehr schwer oder gar nicht rechtlich und konzeptionell umzusetzen ist.

3. Steuerung durch Bauleitplanung

Das BauGB eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit, Tierhaltungsanlagen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes (etwa durch Nutzungsbeschränkungen und Grenzwerte) oder des Bebauungsplanes (Standortzuweisungen und Freihaltezonen) zu steuern.

Dabei handelt es sich um jedoch um ein aufwendiges und kostenintensives Verfahren, da ein umfangreicher Ermittlungs- und Erfassungsaufwand hinsichtlich des landwirtschaftlichen Bestandes und seiner jeweiligen Erweiterungsoptionen erforderlich ist. Dabei ist ein schlüssiges Plankonzept erforderlich, welches sich nicht auf eine reine „Verhinderungsplanung“ beschränken darf.

4. Konsenslösung – Geplante Branchenvereinbarung Landwirtschaft

Anknüpfend an eine entsprechende Diskussion in der Bürgermeisterkonferenz hat sich eine Arbeitsgruppe bestehend aus den Bürgermeistern der Stadt Ahaus, der Gemeinden Schöppingen und Südlohn sowie Vertretern des Kreises Borken, der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer und des WLV-Kreisverbandes gebildet.

Es bestand bei allen Beteiligten Einigkeit, an Stelle von einseitigen, konfrontativen Schritten Konsenslösungen zu finden. Diese Konsenslösungen sollen in einer auf freiwilliger Basis getroffenen Branchenvereinbarung zwischen der Landwirtschaft, den Städten und Gemeinden sowie dem Kreis Borken abgebildet werden.

Die Branchenvereinbarung hat zum Ziel, Regelungen zu treffen, wonach sich Tierhaltungsbetriebe in Siedlungsrandbereichen bei Neubau oder Erweiterung von Stallanlagen zu aktiven, emissionsmindernden Maßnahmen (Filteranlagen/Wäscher), auch über den Stand der Technik und damit das gesetzlich verbindliche Maß hinaus, verpflichten.

Im Gegenzug sehen die Städte und Gemeinden bei Abschluss einer Vereinbarung grundsätzlich von einer bauleitplanerischen Steuerung von Tierhaltungsanlagen ab und nutzen diese Möglichkeit nur für den Fall, dass die Umsetzung der Branchenvereinbarung in der Praxis nicht gelingt. Außerdem unterstützt die Gemeinde den Landwirt bei der Beschaffung von Ausgleichsflächen (Ökopunkten).

Zur Vorbereitung einer solchen Branchenvereinbarung wurde eine Absichtserklärung entworfen, welche die Zielrichtung, Eckpunkte und Perspektiven einer künftigen Branchenvereinbarung beschreibt.

Die Absichtserklärung wurde in der Ratssitzung vom 06.10.2010 vorgestellt und die Entscheidung darüber auf die Ratssitzung am 08.12.2010 vertagt.

Zusatzfrage 1

Kann eine Gemeinde auch im Wege einer Steuerungsplanung die Realisierung der Biogasanlage an den geplanten Standort verhindern? Und kann die Gemeinde für mehr Transparenz sorgen, wenn die Absichtserklärungen der Landwirtschaft nicht kommen?

Antwort

Die geplante Branchenvereinbarung stellt eine Absichtserklärung dar. Sie soll bewirken, dass man sich im Vorfeld zusammen setzt um einen Ausgleich der möglichen Interessenkonflikte zu erzielen. Hierzu sind viele Instrumente möglich. Ein Instrument ist die Bauleitplanung. Hierzu müssen Eignungs- und Ausschlussgebiete gutachterlich beleuchtet werden. Diese Betrachtung muss jedoch für das gesamte Gemeindegebiet erfolgen und ist mit hohem finanziellem Aufwand verbunden.

Zusatzfrage 2

Wenn eine alternative Fläche benannt wird, woher weiß man dann ob der Standort möglich ist?

Antwort

Eine gemeindeweite Untersuchung ist mit einem höheren Aufwand verbunden als eine individuell konkrete Fläche. Die Überprüfung der Geeignetheit ist dabei kostengünstiger und kann schneller erfolgen.

C. Einwohneranfrage 2, gestellt von Antonius Vornholt

Die von RWE und WLV geplante Anlage sowie die Altanlage soll u.a. auf ein ca. 2 ha großes Grundstück innerhalb des Sondergebietes Osseler Horst in Südlohn gebaut werden. Der Flächenbedarf für die Anlage von RWE und WLV ist incl. der Gärresteaufbereitung etc. ca. 3,2 ha.

Könnte ohne das ca. 2 ha große Kerngrundstück, das sich zur Zeit im Besitz von Herrn Bollmer befindet, die von der RWE und WLV geplante oder eine ähnliche Biogasanlage, auf einer anderen Fläche innerhalb oder außerhalb des Sondergebietes gebaut werden und welche Flächen umfasst das Sondergebiet insgesamt?

Könnte die Altgenehmigung auf eine andere Grundstücksfläche in unmittelbarer Nähe übertragen werden oder wäre bei einer anderen Fläche ein komplett neues Genehmigungsverfahren erforderlich und welche Einflussmöglichkeit hat dann die Gemeinde Südlohn?

Antwort

Die Frage nach der Möglichkeit, ob RWE und WLV die von ihnen geplante Anlage auch ohne das ca. 2 ha große „Kerngrundstück“ gebaut werden kann, kann derzeit nicht abschließend beantwortet werden, da die Endfassung der Planung der Gemeinde noch nicht vorliegt.

Wird allerdings das am 15.03.2010 in der Bürgerversammlung in der Jakobihalle vorgestellte Anlagenkonzept zugrunde gelegt, so dürfte eine Umsetzung jener Planung ohne die Fläche zur Größe von etwa 2 ha wohl nicht möglich sein.

Außerhalb des Sondergebietes, wobei zu klären wäre, wo genau, müsste möglicherweise Planrecht geschaffen werden, falls nicht bereits geeignetes Planrecht besteht, bevor die von RWE und WLV geplante Anlage an einem „anderen Ort“ gebaut werden könnte.

Zur Umsetzung einer „ähnlichen Anlage“ können keine Aussagen getroffen werden, da die Anfrage insoweit zu unbestimmt ist.

Die Flächen des SO-Gebietes können dem Flächennutzungsplan entnommen werden. Dieser kann bei der Bauverwaltung im Hause eingesehen werden. Die Flächen des Sondergebietes dürften etwa 3,2 ha betragen.

Die Altgenehmigung könnte innerhalb der räumlichen Grenzen der Festsetzungen des SO-Gebietes gebaut werden.

Außerhalb des SO-Gebietes, wobei zu klären wäre, wo genau, müsste möglicherweise Planrecht geschaffen werden, falls nicht bereits geeignetes Planrecht besteht, bevor die von RWE und WLV geplante Anlage an einem „anderen Ort“ gebaut werden könnte.

Die Gemeinde hätte, falls Planrecht zu schaffen wäre, aufgrund des Inhaltes der Vorschriften des § 1 Abs. 3 BauGB eine umfassende „Planungshoheit“. Auch müsste ein neues Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.

Zusatzfrage 1

Wenn die für die Realisierung der Biogasanlage benötigte Grundstücksfläche in andere Hände käme, kann der Rat dann beschließen, dass kein Bebauungsplan mehr aufgestellt wird?

Antwort

Nach § 1 Abs. 3 BauGB besteht kein Anspruch auf die Erstellung eines Bebauungsplanes. Ein entsprechender Ratsbeschluss ist notwendig.

D. Einwohneranfrage 3, gestellt von Theresia Krull

Dem Artikel "Bauern sind mit Ernte zufrieden" der Münsterlandzeitung vom 26.10.2010 entnahm ich mit Besorgnis, dass It. Herrn Röring "man in Sachen Biogasanlage Südlohn auf einem guten Weg sei, das hinzukriegen". Wie habe ich dies zu verstehen? Immerhin haben sich über 2.900 Einwohner gegen die Anlage ausgesprochen. Wird man als Bürger einfach übergangen?

Antwort

Diese Frage kann nur Herr Röring beantworten.

E. Einwohneranfrage 4, gestellt von Wolfgang Krull

1. Am 19.10.2010 berichtete das ZDF im Magazin Frontal 21 über den Bau von industriellen Schweinemastanlagen mit tausenden Tieren. 12.000 Schweine allein will ein dänischer Investor im brandenburgischen Seebeck jährlich mästen. Lohnkosten und Bodenpreise seien konkurrenzlos niedriger als in Dänemark. In diesem Jahr hat die EU-Kommission die Bundesregierung wegen Überschreitung der Ammoniak-Emissionen durch Gülle verwarnt. Auch in Südlohn kommt es immer mehr zu Geruchsbelästigungen durch Intensivtierhaltungsbetriebe.

Wie hoch sind die die Ammoniak - Emissionen im Gemeindegebiet von Südlohn, und werden im Kreis Borken bzw. speziell auf dem Gemeindegebiet von Südlohn die gesetzlichen Grenzwerte der Ammoniak-Emissionen überschritten?

2. Gemäß Epidemiologischen Krebsregister von NRW ist die Krebsrate im Kreis Borken nach Bottrop und Gelsenkirchen die höchste in NRW. (Stand 2007)

Gibt es aufgrund von Untersuchungen entsprechende Ergebnisse, die die Ursache dieser hohen Krebsrate benennen?

Antwort

Zu 1.

Aus der gestellten Frage ist nicht klar erkennbar, auf welches Umweltmedium sich die Fragen nach der Überschreitung von eventuellen Grenzwerten beziehen.

Grundsätzlich kann aber festgehalten werden, dass es sowohl für die Ammoniakbelastung der Luft, als auch des Bodens keine flächendeckenden Untersuchungen auf Kreisebene, und daher auch für das Gebiet der Gemeinde Südlohn existieren. Die maximale Ausbringung von Ammoniak als Bestandteil von Gülle wird in der Düngeverordnung geregelt.

Zu 2.

Der Gemeinde Südlohn liegen keine Untersuchungen hinsichtlich der Ursache der angesprochenen hohen Krebsrate im Kreis Borken im landesweiten Vergleich vor.

Daher kann diese Frage auch nicht seitens der Verwaltung antwortet werden. Hier wird empfohlen, sich an andere Behörden, beispielsweise an das Gesundheitsamt des Kreises Borken zu wenden.

F. *Einwohneranfrage 5, gestellt von Norbert Büsker (im Namen der BI Umwelt-, Natur- und Gewässerschutz Südlohn e.V.)*

In Südlohn wird z.Zt. über einen Baustopp beim Bau eines Ferkelaufzuchtstalles an der Borkener Straße, sowie den Verkauf eines Anteiles an der Energie- und Düngerproduktion GmbH & Co. KG gesprochen.

Gibt es hier tatsächlich z.Zt. einen Baustopp und ist dieser aufgrund der zu erwartenden Immissionen oder aufgrund der derzeit noch nicht realisierten Biogasanlage in unmittelbarer Nähe zurückzuführen?

Hat das Ratsmitglied Ludger Grötting seinen Anteil an die Energie- und Düngerproduktion GmbH & Co. KG und damit seinen Anteil an die Genehmigung der Altanlage an Herrn Bollmer verkauft, um so Herrn Bollmer den Bau der Altanlage zu ermöglichen?

Sollte eine Beantwortung durch die Gemeinde nicht möglich sein, wären wir dankbar wenn das Ratsmitglied selber mitteilen könnte, ob es sich um Gerüchte handelt oder wie hoch der Wahrheitsgehalt der Aussagen tatsächlich ist.

Antwort

Ein ordnungsbehördlich verfügter Baustopp ist der Gemeinde Südlohn nicht bekannt.

Die Beantwortung der Fragen betreffend das Ratsmitglied Ludger Grötting ist durch die Verwaltung nicht möglich.

G. *Einwohneranfrage 6, gestellt von Bernhard Föcking*

In den letzten Jahren haben sich an der Robert-Bosch-Str. immer mehr Unternehmen angesiedelt. Teilweise sind es Unternehmen, die sehr viel Lärm verursachen.

Als die ersten Häuser an der Drosselstr. errichtet wurden, plante die Gemeinde zwischen dem Wohngebiet (Richtung Drosselstr.) und dem Gewerbegebiet einen Wall zu errichten.

Ist dieser Plan noch aktuell? Wenn das der Fall ist: Wann wird der Plan verwirklicht? Falls das nicht der Fall sein sollte: Wie wird die Gemeinde die unmittelbar angrenzende Wohnsiedlung vor der immer intensiver werdenden Lärmbelastung schützen?

Antwort

Der Bebauungsplan Nr. 30 „Gewerbegebiet Trimbach“ wurde vom Rat der Gemeinde Südlohn am 24.01.1996 als Satzung beschlossen und erlangte mit Veröffentlichung am 11.10.1996 Rechtskraft und ist nach wie vor gültig.

Im Zuge des Planverfahrens wurde durch ein beauftragtes Büro ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet, der Bestandteil des Bebauungsplanes ist.

Die Ergebnisse dieses Fachbeitrages münden in grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan. Zur Eingrünung der festgesetzten Gewerbegebietsflächen zur sich nördlich anschließenden Wohnbebauung an der Drosselstraße wurde gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ein 8 bzw. 15 m breiter Streifen für Pflanzgebote festgesetzt. Die Eingrünung soll durch die Anpflanzungen von Baumhecken erfolgen. In den textlichen Festsetzungen hierzu sind hinreichende Regelungen getroffen. Die Flächen befinden sich in Privateigentum. Daher hat die Gemeinde keinen Zugriff auf diese Flächen zur Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen.

Hinweise bzw. Festsetzungen auf die Errichtung eines Walls finden sich weder im landschaftspflegerischen Fachbeitrag, noch im Bebauungsplan selbst.

Die Gewerbegebietsflächen wurden anhand des Abstandserlasses des Landes NRW dahin gehend gegliedert, dass auf den wohngebietsnahen Grundstücken nur vergleichsweise gering emittierende Betriebsarten zulässig sind. Die entfernter liegende Bereiche können stärker emittierende Betriebe aufnehmen.

In den Genehmigungsverfahren zur Neuansiedlung oder Änderung von Betrieben und/oder gewerblichen Anlagen wird unter anderem der Lärmschutz für die benachbarte Wohnbevölkerung abgearbeitet. Sollte durch erforderliche Gutachten Überschreitungen der zulässigen Grenzwerte festgestellt werden, sind entsprechende Auflagen in die Genehmigungsbescheide aufzunehmen, die auch durch die zuständigen Behörden überwacht werden.

H. Einwohneranfrage 7, gestellt von Manfred Gröting

Der kombinierte Fuß- und Radweg an der Doornte wurde in einen reinen Fußweg geändert. Meiner Meinung nach hat sich der alte Zustand über Jahre bewährt, da dieser Weg nicht nur als Schulweg, sondern auch in der Freizeit (z. B. Trainingseinheiten des SC Südlohn, Spielmannszugproben, etc.) auch durch sehr junge Kinder intensiv genutzt wird. Dazu habe ich folgende Fragen:

1. Auf wessen Veranlassung wurde der Radweg abgeschafft?

2. Unternimmt die Gemeinde Südlohn etwas, um den alten, sichereren Zustand wieder herzustellen?

Antwort

Zu 1.

Der kombinierte Fuß- und Radweg wurde auf Veranlassung des Kreises Borken auf einen reinen Fußweg in dem angesprochenen Bereich der Doornte abgeändert.

Zu 2.

Der Verwaltung liegen mehrere, inhaltlich mit der Anfrage übereinstimmende Anregungen und Aufforderungen, welche mit Sachgründen versehen sind, vor. Inhaltlich soll erreicht werden, dass wieder ein kombinierter Fuß- und Radweg in dem angesprochenen Bereich der Doornte eingerichtet wird. Zudem liegt ein Antrag der CDU-Fraktion vor, welcher im öffentlichen Teil unter Ziffer II.8. in der heutigen Ratssitzung beraten werden wird mit einem inhaltlich gleichen Beschlussvorschlag. Auch die Verwaltung sieht es als sinnvoll und Ziel führend an, den vorherigen Zustand wieder herzustellen.

Derzeit wird Seitens der Verwaltung davon ausgegangen, dass der Rat einen entsprechenden Beschluss auf Wiederherstellung des kombinierten Fuß- und Radweges fassen und die Verwaltung entsprechende Maßnahmen beim Kreis einfordern wird.